

B
37

Reglement für Kurländische
Evang.-luth. Volksschulen.
Mitau, 1864.

B
37

67-21, 817

Reglement für

Kurländische Evangelische
Volks-Schulen.

1874.

67-21,

67-21. 817

A 16/ B
68 37

B

Reglement

für

Kurländische Evangelisch = Lutherische

Volks = Schulen.



Mitau,

Druck von J. F. Steffenhagen und Sohn.

1864.

W-
B-

Reglement

de l'École de la Ville de Paris

de l'École de la Ville de Paris

Paris

chez la Citoyenne Lesclapart, Libraire, Palais National, ci-devant des Arts, au Salon de Peinture, sous le Vestibule.

1791

Durch Religiosität, Sittlichkeit und Intelligenz gedeiht das Wohl des Volkes. Diese zu pflanzen und zu pflegen ist Aufgabe der Kirche und zunächst auch Aufgabe der Schule. Diese wird ihre Aufgabe am erfolgreichsten lösen, wenn sie stets unter dem belebenden und wachenden Einflusse der Kirche verbleibt. Eine Schule für das Evangelisch-Lutherische Volk Kurland's kann demgemäß nicht anders als nach den Grundsätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche organisiert und geleitet werden.

I. **Foundation und Erhaltung der Schulen.**

1. Es ist zu erwarten, daß die bereits vorhandenen Volksschulen auf den Gütern der hohen Krone sowol, als auf den im privaten Besitze befindlichen in ihrem Bestande erhalten und nach Bedürfniß erweitert und entwickelt werden.

2. Die Foundation und Erhaltung der neuen Schulen liegt den betreffenden Bauerschaften ob, — wobei die Grundbesitzer dieselben Verpflichtungen zu erfüllen haben, die ihnen bei den Bauten und bei dem Unterhalten der Kirchen und Kirchenwidmen obliegen. — Die Schul-Utenstliken hat die Bauerschaft zu beschaffen nach Repartition von Seiten des Gemeindegerichts.

3. Das nöthige Brennholz verabsolgt der Grundherr, und die Bauerschaft führt es an.

4. Der Schullehrer ist so zu stellen, daß er ohne Nahrungsorgen sich mit Lust und Liebe nur seinem Berufe widmen könne, — wobei es wünschenswerth ist, daß seine Löhnung zum Theil in angewiesenem Lande zu Feld oder wenigstens

zu Gärten bestehe. Diese Lohngegenstände müssen, wenn sie nicht anderweitig beschafft werden, von der Gemeinde hergegeben werden.

Die Vereinigung des Lehramtes mit einem andern Amte oder Gewerbe ist nur mit Bewilligung der Ober-Landschulbehörde zulässig.

5. Nach dem bestehenden Gesetze muß für 1000 Seelen männlichen und weiblichen Geschlechts wenigstens Eine Schule vorhanden sein (§ 60 der Bauerverordnung). — Wo kleine Gemeinden eine eigene Schule nicht errichten und erhalten können, schließen sie sich andern Gemeinden an. Die Schulbehörde hat die Errichtung der Schulen da, wo sie noch fehlen, herbeizuführen und dafür zu sorgen, daß keine Gemeinde ohne Schule bleibe.

6. Die Schullocale müssen so eingerichtet sein, daß 60 bis 80 Schüler darin Raum finden. Für Knaben und Mädchen sind die Schlafzimmer abge sondert einzurichten.

7. Die bestehenden kirchlichen Gemeinden sind, so viel möglich, durch die zu stiftenden Schulen nicht zu zerreißen.

8. Wo in den Küstorten noch keine Schulen sind, da sollen sie, sobald die Umstände es gestatten, eingerichtet werden.

II. Unterricht und Lehrplan.

9. Der Unterricht muß jedem Gliede des Volkes in der Schule das bieten, was ihm nothwendig und erreichbar ist.

10. Der Unterricht theilt sich in Winter- und Sommer-Schule; jene für sämtliche Schüler eines Schulbezirks, diese für diejenigen, die einen erweiterten Unterricht zu erhalten wünschen.

Der Winterunterricht wird den Gemeindeschülern unentgeltlich ertheilt; die Sommerschüler und diejenigen in den Küstorten haben den Lehrern eine angemessene Vergütung zu zahlen.

11. Der Lehrplan ist der Ober-Landschulbehörde zur Bestätigung vorzustellen.

12. Der Lehrer ist verpflichtet, den Schülkndern außer in den vom Lehrplan vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen auch noch in der Gartenpflege, sowie dessen Frau den Mädchen in weiblichen Arbeiten Anweisung zu geben.

Am Schlusse jedes Schulcursus wird ein Examen mit den Schülern vom Schulvorstande abgehalten.

III. Von den Lehrern.

13. Der Volksschullehrer muß fähig sein, in den vom Lehrplan vorgeschriebenen Lehrgegenständen genügenden Unterricht zu geben, und ein Mann von ehrenhaftem Charakter und unbescholtenem Rufe sein. Auch ist es besonders wünschenswerth, daß er verheirathet ist.

14. Jeder neu anzustellende Lehrer hat ein Attest beizubringen über sein vor dem Curatorio der Irmlauschen Schule abgelegtes Examen, und sich einem colloquio mit dem Prediger der Gemeinde, bei der er angestellt zu werden wünscht, zu unterziehen, — was Beides auch auf alle künftig anzustellenden Küster auszudehnen ist.

15. Der Lehrer wird von der Local-Schulbehörde angestellt und, wenn nöthig, entlassen.

16. Er steht in Hinsicht des Unterrichts, seiner Führung, und der Behandlung der Schüler unter der speciellen Aufsicht und Leitung des Ortspredigers, der die Schule so oft als möglich besucht, sich von den Fortschritten und dem Betragen der Schüler überzeugt, und dem Lehrer in vorkommenden Fällen auch Zurechtweisungen ertheilen kann.

Wichtigere Fälle gehören vor die Local-Schulbehörde, an die sich der Lehrer auch mit seinen etwaigen Beschwerden zu wenden hat.

17. Das Beaufsichtigungsrecht der Schule im Allgemeinen steht den Gutsherren, und das bei Kronsschulen den Herren Bezirksinspectoren zu.

18. Der Lehrer hat in fünf Wochentagen wenigstens 6 Schulstunden täglich zu geben und außerdem die Arbeiten,

sowie das Betragen der Kinder sorgfältig zu beaufsichtigen. Der Vormittag des Sonntags wird besonders zu Repetitionen verwandt, und am Nachmittage werden die Schüler nach Hause entlassen.

19. In Gemeinschaft mit dem Prediger entwirft der Lehrer einen Stundenplan, welcher der Ober-Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

20. Jeden Tag hat der Lehrer die Schule mit Gebet zu beginnen und zu enden.

21. Es steht ihm frei, bei kleinern Vergehen die Schüler auch nach dem Maße väterlicher Zucht zu bestrafen; bei größeren Vergehen werden die Kinder mit Zuziehung eines Kirchenvormundes bestraft.

IV. Von den Schülern.

22. Jedes Kind der Gemeinde, welches sich im schulfähigen Alter befindet, ist in die Schule aufzunehmen, so viel es die Räumlichkeit des Schullocal's gestattet.

23. Wo so viel schulbedürftige Kinder vorhanden sind, daß sie nicht alle in die Schule aufgenommen werden können, da soll das zurückgelegte 12te Lebensjahr maßgebend für die Aufnahme sein.

24. Die Aufnahme der Schüler geschieht durch den Prediger mit Zuziehung eines Kirchenvormundes und eines Gemeinderichters.

25. Die Schulzeit dauert für die Winterschule 3 aufeinander folgende Jahre, und zwar vom 1. November bis zum 15. April jedes Jahres.

26. Eltern, Wirths und andere Personen, durch deren Schuld ein Kind ohne häusliche Unterweisung geblieben und verwahrloßt ist, sind anzuhalten, auf ihre Kosten das Kind so weit vorzubereiten zu lassen, daß es in die Schule aufgenommen werden kann.

27. Die Schule soll den häuslichen Unterricht keinesweges aufheben, vielmehr wird von jedem aufzunehmenden

Kinde gefordert, daß es zu Hause das Lesen und die gewöhnlichen Gebete erlernt habe.

28. Jedes Schulkind muß die Schule unausgesetzt und regelmäßig besuchen, sie nicht eher verlassen als am Sonnabende Nachmittags, und am Sonntag Abend sich wieder einfänden; jedes muß die nöthigen Bücher und Schreibmaterialien haben.

Für arme Kinder werden diese Gegenstände aus der Schulkasse oder von der Gemeinde angeschafft.

29. Wenn Schüler ohne hinreichende Entschuldigung die Schule versäumen, so müssen die an der Versäumung schuldigen Personen ein Strafgeld von 10 Kop. S. für jeden Tag erlegen, welches Geld gesammelt und für Schulzwecke verwandt wird.

30. Kinder, welche nachweislich anderweitige Evangelisch-Lutherische Schulen besuchen, sind nicht verpflichtet zur Gemeindschule zu kommen.

31. Damit in der Winterschule durch Beschaffung der Lebensmittel für die Schüler, nicht große Belästigung der Eltern und Wirth, Unterbrechung des Schulbesuchs, ungleichmäßige oder der Gesundheit nachtheilige Ernährung stattfindet, ist es nothwendig, daß die Schüler in der Schule beköstigt werden.

32. Zu diesem Behufe muß die ganze zu einem Schulbezirk gehörige Bauerschaft das zur Ernährung der Schüler Nothwendige beitragen, nach einer vom Gemeindegerecht anzuordnenden Repartition.

33. Die zusammengebrachten Borräthe hat der Gemeindevorstand in Verwahrung, und verabsolgt sie durch einen bestimmten Richter oder Gebietsvorsteher der betreffenden Schule.

34. Eine besonders angestellte Wirthin hat unter Aufsicht des Schulmeisters die Speisen zu bereiten, — falls dieses Geschäft nicht von der Frau des Schullehrers besorgt werden könnte.

35. Die Knaben sind dazu anzuhalten, daß sie abwechselnd das Brennholz spalten und dieses, sowie das nöthige Wasser herbeischaffen, — die Mädchen, daß sie das Schullocal rein halten und bei der Zubereitung der Speisen abwechselnd behülflich sind.

36. Die Sommerschüler müssen dem Schullehrer bei den Arbeiten im Garten und auf dem Felde zur Hand gehn, theils der gesunden Bewegung halber, vorzüglich aber um hierin vom Lehrer zu lernen.

V. Berichterstattung.

37. Jedes Jahr wird der Ober-Landschulbehörde über den Stand der Schule von den Localschulbehörden Bericht erstattet, — zu welchem Bericht der Ortsprediger, als mit der speciellen Leitung der Schule beauftragt, der Local-Landschulbehörde den Entwurf vorzulegen hat.

Landesbevollmächtigte **C. Baron von der Necke.**

Mitauscher Oberkirchenvorsteher
M. Baron von der Necke.

Georg Graf Lambsdorff,
Schulrath.

Gen. Superintendent **Lamberg.**

Bezirks-Inspector von Berg.

Consistorialrath **Conradi,**
Bauscheiser Propst.

Ritterschafts-Actuar: **Seyling.**

LATVIJAS NACIONĀLĀ BIBLIOTĒKA



0318038527



